

Entwurf (Stand 25.03.2013)

Beitragstarifvertrag Altersversorgung (BTVA)

Zwischen

MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK

Anstalt des öffentlichen Rechts
Kantstraße 71-73, D-04275 Leipzig,

- nachfolgend MDR genannt -

und

VER.DI

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Fachbereich Medien, Kunst, Industrie
Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

DEUTSCHER JOURNALISTEN-VERBAND e. V.

Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten
Landesverband Sachsen
Landesverband Sachsen-Anhalt
Landesverband Thüringen

DEUTSCHE ORCHESTERVEREINIGUNG e. V.

- nachfolgend Gewerkschaften genannt -

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zusage des Arbeitgebers - Versorgungsträger	4
§ 3 Höhe des Versorgungsbeitrags	5
§ 4 Arten der Versorgungsleistungen	6
§ 5 Wartezeit	6
§ 6 Höhe der Versorgungsleistungen	7
§ 7 Überschussbeteiligung, Dynamisierung	9
§ 8 Altersrente und vorgezogene Altersrente	9
§ 9 Berufs-, Erwerbsunfähigkeitsrente, teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente	10
§ 10 Witwen- und Witwerrente	11
§ 11 Waisenrente	12
§ 12 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche	12
§ 13 Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz	13
§ 14 Vorzeitiges Ausscheiden	14
§ 15 Mobilitätsvereinbarung	15
§ 16 Auskunft- und Mitteilungspflichten	16
§ 17 Rückdeckungsversicherung	16
§ 18 Anspruchsübergang, Verpfändung und Abtretung	17
§ 19 Ausschluss und Versagen von Versorgungsleistungen	17
§ 20 Rückforderung von Versorgungsleistungen	17
§ 21 Ruhen der Versorgungsleistungen	18
§ 22 Besondere Not- und Härtefälle	18
§ 23 Freiwillige Höherversorgung durch Gehaltsverzicht	19
§ 24 Direktversicherung	19
§ 25 Verbundene Unternehmen	19
§ 26 Übergangsregelungen	19
§ 27 Inkrafttreten und Kündigung	20

Anlage 1

Präambel

Der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) erteilt seinen Arbeitnehmerinnen gemäß Ziffer 11.3 MTV nach Maßgabe einer noch zu erstellenden Versorgungsordnung eine Versorgungszusage.

Für Arbeitnehmerinnen, die nach dem 31.12.2005 eingestellt wurden, wird beim MDR mit dem Beitragstarifvertrag Altersversorgung (BTVA) eine solche Versorgungsordnung erstellt.

Die Tarifparteien des BTVA sind sich darin einig, dass diese Versorgungszusage als beitragsorientierte Leistungszusage gemäß § 1 Ziffer 2 Satz 1 BetrAVG erteilt und damit ein neuer Durchführungsweg zur Gestaltung der betrieblichen Altersversorgung gewählt wird.

Folglich wendet der MDR unter den im BTVA festgelegten Bedingungen für jede berechnete Arbeitnehmerin einen Versorgungsbeitrag auf. Dieser wird in eine Rückdeckungsversicherung eingezahlt und in einen versicherungsmathematisch gleichwertigen Rentenbaustein umgewandelt. Die Höhe dieses Rentenbausteins richtet sich nach dem jeweils genehmigten aktuellen Rückdeckungstarif. Etwaige Überschüsse erhöhen die Leistungen.

Die Tarifparteien des BTVA favorisieren, für die Rückdeckungsversicherung die bereits bestehende Mitgliedschaft des MDR bei der Baden-Badener Pensionskasse VVaG (bbp) zu nutzen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen¹, die
 - nach dem Manteltarifvertrag eine Versorgungszusage beanspruchen können und
 - beim MDR nach dem 31.12.2005 eingestellt worden sind (nachfolgend: versorgungsfähiges Arbeitsverhältnis)².
2. Die Versorgungszusage gilt zu dem Zeitpunkt als erteilt, in dem die Arbeitnehmerin die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt, frühestens ab Beginn der Betriebszugehörigkeit beim MDR. Einer besonderen Erklärung bedarf es hierfür nicht.

§ 2 Zusage des Arbeitgebers - Versorgungsträger

1. Die Ansprüche nach diesem Tarifvertrag richten sich ausschließlich gegen den MDR. Auf die Versorgungsleistungen besteht ein Rechtsanspruch.
2. Die Versorgungszusage ist beitragsorientiert, d. h. der MDR wendet unter den nachfolgend festgelegten Bedingungen für jede Arbeitnehmerin einen monatlichen Versorgungsbeitrag auf, der jährlich in einen Rentenbaustein mit Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung umgewandelt wird (beitragsorientierte Leistungszusage gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 BetrAVG). Mit jeder Zahlung des Versorgungsbeitrags erhöht sich die Anwartschaft auf Versorgungsleistungen für die Arbeitnehmerinnen und ihre Hinterbliebenen.
3. Der MDR ist Träger der Versorgung. Die Versorgungsleistungen werden über eine Rückdeckungsversicherung finanziert. Die Rückdeckung erfolgt bei einer Rückdeckungspensionskasse.

¹ Die Textfassung des Tarifvertrages verwendet - der einfacheren Lesbarkeit halber - jeweils die Begriffe in weiblicher Form. Der Verzicht auf die entsprechende männliche Sprachform im folgenden Text bedeutet keine Einschränkung des Geltungsbereiches.

² Gemäß Ziffer 1.1.1 des Manteltarifvertrages gelten die Bestimmungen des BTVA ausdrücklich auch für Arbeitnehmerinnen mit einem befristeten Arbeitsverhältnis.

4. Die Gestaltung der Rückdeckungspensionskasse stellt sicher, dass die o. g. Gewerkschaften über die Geschäftsentwicklung umfassend unterrichtet und in wesentlichen Angelegenheiten dieses Tarifvertrages gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligt werden. Die Beteiligung der Gewerkschaften entspricht – vorbehaltlich einer anderen Regelung in einem Beitragstarifvertrag Altersversorgung der ARD – der Beteiligung der Gewerkschaften an den Entscheidungen zur Freiwilligen Höherversorgung durch Gehaltsverzicht gemäß § 23 dieses Tarifvertrages. Einzelheiten regelt die Satzung der Rückdeckungspensionskasse.

§ 3

Höhe des Versorgungsbeitrages

1. Die Höhe des Versorgungsbeitrages entspricht einem bestimmten Prozentsatz (Beitragssatz) der gezahlten monatlichen Grundvergütung in der jeweils gültigen Vergütungsgruppe und Stufe (beitragsfähiges Einkommen). Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich das beitragsfähige Einkommen entsprechend dem Grad und der Dauer der Teilzeitbeschäftigung.

Die Höhe des Beitragssatzes ist vergütungsgruppenabhängig und ergibt sich aus Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag.

2. Ändert sich die Grundvergütung aufgrund einer tariflichen Vereinbarung, wird der Versorgungsbeitrag jeweils zum Zeitpunkt der tariflichen Änderungen der Grundvergütung angepasst. Bei rückwirkend vereinbarten Veränderungen der Grundvergütung zahlt der MDR einen pauschalen Einmalbeitrag in die Rückdeckungsversicherung der Arbeitnehmerin. Die Höhe dieses pauschalen Einmalbeitrages (PE) wird für die Arbeitnehmerin nach einer festen Formel ermittelt. Diese lautet:

PE = Beitragssatz für Vergütungsgruppe VI gemäß Anlage 1 BTVA multipliziert mit aktuellem beitragsfähigem Einkommen (Arbeitnehmerin in Vollzeit) für Vergütungsgruppe VI und Stufe 4 multipliziert mit der Anzahl der vollen Rückwirkungsmonate.

3. In Zeiten des ruhenden Arbeitsverhältnisses entfällt die Verpflichtung des MDR, Versorgungsbeiträge aufzubringen. Abweichend hiervon zahlt der MDR während einer Elternzeit (§ 15 BEEG), einer Pflegezeit (§ 3 PflegeZG) sowie während Zeiten der Arbeitsunfähigkeit Versorgungsbeiträge in die Rückdeckungsversicherung ein. Die Höhe des Versorgungsbeitrages bemisst

sich nach der an dem Tag vor Beginn der Elternzeit, der Pflegezeit oder der Arbeitsunfähigkeit maßgeblichen Grundvergütung.

4. Voraussetzung für die Zahlung eines Versorgungsbeitrages ist ein versorgungsfähiges Arbeitsverhältnis. Die Zahlung des Versorgungsbeitrages beginnt frühestens ab dem Monat nach Vollendung des 18. Lebensjahres (beitragsfähige Beschäftigungszeit) und endet mit dem Ausscheiden aus dem MDR, spätestens jedoch mit dem Monat, in dem die Arbeitnehmerin die für sie maßgebliche gesetzliche Regelaltersgrenze gemäß §§ 35, 235 SGB VI erreicht.

§ 4

Arten der Versorgungsleistungen

1. Nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrages werden folgende Versorgungsleistungen gewährt:
 - a) Altersrente,
 - b) vorgezogene Altersrente,
 - c) Berufs-, Erwerbsunfähigkeits-, teilweise und volle Erwerbsminderungsrente,
 - d) Witwen- und Witwerrente,
 - e) Waisenrente.
2. Alle Versorgungsleistungen werden monatlich gezahlt. Die Zahlung erfolgt am Monatsende für den zurückliegenden Monat unbar auf ein Konto der Berechtigten in einem Land der Europäischen Union. Wegen verspäteter Zahlung kann kein Verzugsschaden geltend gemacht werden, es sei denn, der MDR hat grob fahrlässig oder vorsätzlich die Zahlung nicht am drittletzten Werktag des Monats veranlasst.

§ 5
Wartezeit

1. Die Wartezeit beträgt 5 volle Jahre ab Erteilung der Versorgungszusage gemäß §1 Absatz 2.
2. Bei Eintritt des Versorgungsfalles infolge eines in den Diensten des MDR eingetretenen anerkannten Arbeitsunfalls gilt die Wartezeit als erfüllt. Das gilt auch für eine vom Unfallversicherungsträger anerkannte Berufskrankheit, es sei denn, dass diese Berufskrankheit nicht durch eine Tätigkeit beim MDR ausgelöst wurde.

§ 6
Höhe der Versorgungsleistungen

Die Höhe der Versorgungsleistungen ergibt sich aus der Summe der Rentenbausteine, die im Versorgungsfall aus den bis zu diesem Zeitpunkt in die Rückdeckungsversicherung gezahlten Versorgungsbeiträgen (einschließlich etwaiger Erhöhungen aus Überschüssen) nach Maßgabe des zugrunde liegenden Versicherungstarifs erreicht sind.

1. Die Höhe der Altersrente bei Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze entspricht der Summe der erreichten Rentenbausteine.
2. Bei Inanspruchnahme von vorgezogener Altersrente vor Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze werden die berechneten Rentenbausteine gekürzt. Die Kürzung ergibt sich aus der nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen des technischen Geschäftsplans der Rückdeckungspensionskasse errechneten Verrentung des Deckungskapitals der Rückdeckungsversicherung im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente.
3. Die Rente wegen Berufs-, Erwerbsunfähigkeit und voller Erwerbsminderung entspricht der Summe der erreichten Rentenbausteine. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung entspricht der Hälfte der Summe der erreichten Rentenbausteine.

Tritt der Versorgungsfall vor Vollendung des 60. Lebensjahres ein, erhöht sich die Summe der erreichten Rentenbausteine um die Rentenbausteine, die bei fiktiver Zahlung des Versorgungsbeitrages bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres entrichtet worden wären (Zurechnungszeit). Maßgebend ist das monatliche beitragsfähige Einkommen bei Eintritt des Versorgungsfalles bei Vollzeitbeschäftigung. Lag während der beitragsfähigen Beschäftigungszeit Teilzeitbeschäftigung vor, wird der durchschnittliche Grad der Beschäftigung bis Eintritt des Versorgungsfalles berücksichtigt.

4. Der Anspruch auf Witwerrente beträgt 60 v. H. der Rente beim Tode der Berechtigten. Hat die Arbeitnehmerin vor ihrem Tode eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bezogen, wird der Betrag der vollen Erwerbsminderungsrente zugrunde gelegt. Hat die Arbeitnehmerin noch keine Altersrente oder Rente wegen Berufs-, Erwerbsunfähigkeit oder teilweiser oder voller Erwerbsminderung bezogen, wird der Betrag zugrunde gelegt, der ihr als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder voller Erwerbsminderung zugestanden hätte, wenn sie im Zeitpunkt ihres Todes erwerbsunfähig oder voll erwerbsgemindert geworden wäre.
5. Der Anspruch auf Waisenrente beträgt für Vollwaisen 30 v. H., für Halbwaisen 20 v. H. der Rente beim Tode der Berechtigten. Hat die Arbeitnehmerin vor ihrem Tode eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bezogen, wird der Betrag der vollen Erwerbsminderungsrente zugrunde gelegt. Hat die Arbeitnehmerin noch keine Altersrente oder Rente wegen Berufs-, Erwerbsunfähigkeit oder voller oder teilweiser Erwerbsminderung bezogen, wird der Betrag zugrunde gelegt, der ihr als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder voller Erwerbsminderung zugestanden hätte, wenn sie im Zeitpunkt ihres Todes erwerbsunfähig oder voll erwerbsgemindert geworden wäre.
6. So lange Ansprüche auf Witwer- und Waisenrenten zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde liegenden Versorgungsanspruchs der Berechtigten übersteigen, werden die einzelnen Witwer- und Waisenrenten im gleichen Verhältnis gekürzt.
7. Im regelmäßigen Abstand von zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin eine Übersicht über ihre erreichte Anwartschaft auf Versorgungsleistungen aus diesem Tarifvertrag sowie eine Hochrechnung ihrer Ansprüche bei Fortzahlung des zuletzt gezahlten Versorgungsbeitrags.

§ 7

Überschussbeteiligung, Dynamisierung

1. Überschüsse aus der Rückdeckungsversicherung werden vorrangig zur Finanzierung der Zurechnungszeit gem. § 6 Absatz 3 verwendet.
2. Soweit dem MDR aus der Rückdeckungsversicherung danach noch Überschüsse zustehen, werden diese nach den Grundsätzen des technischen Geschäftsplans der Rückdeckungspensionskasse, in der Anwartschaftszeit zur Erhöhung der Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung und nach Eintritt des Versorgungsfalles zur Anpassung der laufenden Versorgungsleistungen verwendet.

§ 8

Altersrente und vorgezogene Altersrente

1. Altersrente wird ab dem ersten Kalendermonat gewährt, der auf das Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze und das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis beim MDR folgt (Eintritt des Versorgungsfalles).
2. Vorgezogene Altersrente wird gewährt, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze endet und Altersrente als Vollrente nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen beansprucht werden kann (Eintritt des Versorgungsfalles).
3. Ein Anspruch auf Teilrente besteht nach diesem Tarifvertrag nicht. Wird aufgrund anderweitiger Regelungen Teilrente gewährt, so ist jeder Rententeil zum Zeitpunkt seiner Inanspruchnahme nach § 6 Absatz 1 zu berechnen und gemäß § 6 Absatz 2 zu kürzen.
4. Die Zahlung der Altersrente endet mit dem Monat, in dem die Berechtigte stirbt.
5. Hat eine Berechtigte im Zeitpunkt des Todes Altersrente bezogen, so erhalten ihr überlebender Ehegatte oder ihre überlebenden Kinder die Rente der Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Kalendermonate weitergezahlt, wenn sie Anspruch auf Witwer- bzw. Waisenrente nach diesem Tarifvertrag haben. Der MDR kann an eine Berechtigte mit befreiender Wirkung gegenüber allen weiteren Berechtigten zahlen.

Ist keine Anspruchsberechtigte nach Satz 1 vorhanden, so kann die Rente auf Antrag ganz oder teilweise an diejenige gezahlt werden, die die Kosten der Bestattung getragen hat.

§ 9

Berufs-, Erwerbsunfähigkeitsrente, teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente

1. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente erhält, wer berufs- oder erwerbsunfähig wird, ehe sie Anspruch auf Altersrente hat (Eintritt des Versorgungsfalles). Teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente erhält, wer teilweise oder voll erwerbsgemindert wird, ehe sie Anspruch auf Altersrente hat (Eintritt des Versorgungsfalles).
2. Die Arbeitnehmerin hat den Nachweis der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung durch Vorlage des Rentenbescheides des Rentenversicherungsträgers zu führen. Ist dies nicht möglich, kann der Nachweis im Einzelfall auf Veranlassung des MDR auch durch amtsärztliches Attest erbracht werden. Sofern ein amtsärztliches Attest nicht erteilt wird, kann der Nachweis auf Veranlassung des MDR auch durch betriebsärztliches Attest erbracht werden. Die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.

Bei einer Berufsunfähigkeitsrente oder einer teilweisen Erwerbsminderungsrente hat die Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung in Teilzeit. Die hieraus gemäß diesem Tarifvertrag erworbenen Versorgungsbausteine verändern nicht die bereits laufende Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Wenn die Arbeitnehmerin bei Bezug einer teilweisen Erwerbsminderungsrente ihren Weiterbeschäftigungsanspruch in Teilzeit nicht geltend macht, erhält sie eine volle Erwerbsminderungsrente gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1.

3. Der MDR kann jederzeit verlangen, dass sich die Arbeitnehmerin zum Nachweis des Umfangs und der Dauer der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung einer amtsärztlichen Untersuchung unterzieht. Die Kosten einer solchen Untersuchung trägt der MDR.
4. Die Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung wird ab dem Kalendermonat

Entwurf (Stand 25.03.2013)

gewährt, der dem Zahlungsbeginn entsprechender Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, frühestens jedoch ab dem Kalendermonat, für den vom MDR weder Gehalt noch Krankenbezüge gezahlt werden. Nimmt die Arbeitnehmerin den Weiterbeschäftigungsanspruch in Teilzeit nach Absatz 2 wahr, so ist der Kalendermonat maßgeblich, ab dem sich das Gehalt verringert.

5. Eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung wird in Altersrente in gleicher Höhe von dem Kalendermonat an umgewandelt, von dem an die Arbeitnehmerin eine gesetzliche Altersrente erhält, spätestens aber ab dem auf das Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung folgenden Kalendermonat. Hatte die Arbeitnehmerin eine teilweise Erwerbsminderungsrente, so erfolgt die Umwandlung in eine Altersrente auf Basis einer vollen Erwerbsminderungsrente.
6. Der Anspruch auf Zahlung der Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung endet
 - a) sobald die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder die volle oder teilweise Erwerbsminderung endet;
 - b) mit dem Tode der Arbeitnehmerin. § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 10

Witwen- und Witwerrente

1. Der Hinterbliebene der Berechtigten erhält Witwerrente, wenn die Ehe vor Vollendung des 63. Lebensjahres der Berechtigten geschlossen wurde und im Zeitpunkt des Todes (Eintritt des Versorgungsfalles) wenigstens seit einem Jahr bestanden hat.
2. Die Witwerrente wird ab dem Kalendermonat gewährt, für den weder Gehalt, noch eine Versorgungsleistung nach diesem Tarifvertrag, noch eine Altersrente nach § 8 Absatz 5 gezahlt wurde.
3. Der Anspruch auf Witwerrente erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hinterbliebene sich wieder verheiratet hat. § 8 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

4. Für den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 11

Waisenrente

1. Jedes Kind, dem die Berechtigte zum Unterhalt verpflichtet war, erhält nach dem Tode der Berechtigten Waisenrente (Eintritt des Versorgungsfalles).

Gleichgestellt sind Stiefkinder und elternlose Enkel, sofern sie in den Haushalt der Berechtigten aufgenommen waren und von ihr unterhalten wurden.

2. Für den Zahlungsbeginn der Waisenrente gilt § 10 Absatz 2 entsprechend.
3. Die Waisenrente wird letztmalig für den Kalendermonat gezahlt, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder stirbt. Steht die Waise in einer Schul- oder Berufsausbildung, die ihre Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, so kann die Waisenrente bis zum Ablauf des Kalendermonats weitergezahlt werden, in dem die Waise das 25. Lebensjahr vollendet. Für Waisen, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd arbeitsunfähig sind, kann die Waisenrente zeitlich unbeschränkt weitergezahlt werden. Der § 22 gilt entsprechend.

§ 12

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

1. Leistungen aus einer vom MDR abgeschlossenen freiwilligen Unfallversicherung werden auf die Versorgungsleistungen aus diesem Tarifvertrag wegen desselben Unfalls in voller Höhe angerechnet.
2. Renten der gesetzlichen Unfallversicherungsträger werden mit dem Teil auf die Versorgungsleistungen aus diesem Tarifvertrag angerechnet, der die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit übersteigt.

§ 13

Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz

1. Grundlage für die nachfolgenden Bestimmungen ist das am 01.09.2009 in Kraft getretene Versorgungsausgleichsgesetz (Gesetz über den Versorgungsausgleich - VersAusglG - vom 03.04.2009).
2. Das für den ausgleichsberechtigten Ehegatten nach dem Versorgungsausgleichsgesetz entstehende Anrecht auf Altersrente wird beim MDR begründet und bei der Rückdeckungspensionskasse rückgedeckt. Der MDR kann eine externe Teilung (§ 14 VersAusglG) vornehmen, soweit dies nach dem Versorgungsausgleichsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zulässig ist.
3. Die dem Familiengericht gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG vorzuschlagende Höhe des zu begründenden Anrechts sowie die Verminderung des bestehenden Anrechts werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Einzelheiten ergeben sich aus dem technischen Geschäftsplan der Rückdeckungspensionskasse. Haben beide Ehepartner eine auszugleichende Versorgungszusage nach diesem Tarifvertrag, so wird der versicherungsmathematischen Berechnung der Wertunterschied beider Versorgungszusagen zugrunde gelegt und nur für den im Saldo ausgleichsberechtigten Ehegatten wird ein zusätzliches Anrecht aus dem Versorgungsausgleich beim MDR des im Saldo ausgleichspflichtigen Ehegatten begründet. Die Verminderung des Anspruchs des ausgleichspflichtigen Ehegatten wird im Fall des § 15 dieses Tarifvertrages bei der neuen Rundfunkanstalt berücksichtigt.
4. Das zu begründende Anrecht wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG auf den Risikoschutz Altersrente begrenzt. Der fehlende Risikoschutz für Erwerbsminderung und Tod wird durch eine entsprechend höhere, versicherungsmathematisch ermittelte, Altersrente ausgeglichen. Das Anrecht des ausgleichsberechtigten Ehegatten wird in der Zeit vor Eintritt des Versorgungsfalles nach den Grundsätzen von § 7 Absatz 2 und in der Zeit ab Eintritt des Versorgungsfalles nach § 7 Absatz 3 dynamisiert.

Neben diesem Anspruch auf Altersrente hat der ausgleichsberechtigte Ehegatte gegenüber dem MDR keine Ansprüche auf weitere Versorgungsleistungen.

Nimmt der ausgleichsberechtigte Ehegatte vorgezogene Altersrente in Anspruch, so wird diese für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme vor Erreichen der in § 8 Absatz 2 festgelegten Altersgrenze gekürzt. Die vorgezogene Altersrente errechnet sich aus der nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen des technischen Geschäftsplans der Rückdeckungspensionskasse errechneten Verrentung der Rückdeckungsversicherung im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente.

5. Die Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente für den ausgleichspflichtigen Ehegatten nach diesem Tarifvertrag gelten entsprechend für den ausgleichsberechtigten Ehegatten. Dasselbe gilt für die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nach diesem Tarifvertrag.
6. Das betriebliche Versorgungsanrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten wird aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleichs gemindert. Der Minderungsbetrag wird in derselben Höhe für die Versorgungsleistungen Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und volle Erwerbsminderungsrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Bei teilweiser Erwerbsminderung und bei Witwen-/Witwerrenten wird der Minderungsbetrag entsprechend den Regelungen in § 6 dieses Tarifvertrages herabgesetzt. Waisenrenten werden nicht gemindert. Bei vorgezogener Altersrente wird der Minderungsbetrag versicherungsmathematisch gekürzt. Einzelheiten ergeben sich aus dem technischen Geschäftsplan der Rückdeckungspensionskasse. Der Minderungsbetrag wird gemäß § 7 Absatz 2 und Absatz 3 dieses Tarifvertrages dynamisiert.
7. Eine Ausgleichsrente kann abgefunden werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 14

Vorzeitiges Ausscheiden

1. Beendet eine Arbeitnehmerin vor Eintritt des Versorgungsfalls ihr Arbeitsverhältnis beim MDR, so behält sie ihre Anwartschaft auf die Versorgungsleistungen aus diesem Tarifvertrag, sofern im Zeitpunkt des Ausscheidens die Voraussetzungen der Unverfallbarkeit im Sinne der Vorschriften des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) erfüllt sind.

2. Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft richtet sich nach § 2 Abs. 5a BetrAVG. Danach hat die mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedene Arbeitnehmerin Anspruch auf Versorgungsleistungen aus den bis zum Ausscheiden erbrachten Versorgungsbeiträgen.

Eine unverfallbare Anwartschaft darf vom MDR nur nach Maßgabe der Vorschriften des BetrAVG abgefunden werden.

3. Wird das Arbeitsverhältnis vom MDR nach Erfüllung der Fristen nach Absatz 1 aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB beendet, so verliert die Arbeitnehmerin ihre Versorgungsanwartschaft, wenn eine grobe Treupflichtverletzung vorliegt und die Berufung auf die Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaft deswegen rechtsmissbräuchlich ist, weil sie ihre Verfehlung verheimlichen konnte.

§ 15

Mobilitätsvereinbarung

1. Für Arbeitnehmerinnen, die vor dem Eintritt in den MDR bei einer anderen Rundfunkanstalt der ARD (inkl. Deutsche Welle) oder dem ZDF oder einer Gemeinschaftseinrichtung oder dem Deutschlandradio beschäftigt waren, werden, wenn dort eine vergleichbare Mobilitätsregelung besteht, Zeiten in einem solchen Beschäftigungsverhältnis auf die Wartezeit beim MDR angerechnet, wenn diese Zeiten versorgungsfähige Dienstzeiten waren oder als solche angerechnet wurden. Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn die Versorgungsansprüche abgegolten wurden.
2. Sofern durch Vereinbarung zwischen den ARD-Rundfunkanstalten (inkl. Deutsche Welle), dem ZDF, einer Gemeinschaftseinrichtung oder dem Deutschlandradio - einseitig oder wechselseitig - eine vollständige oder teilweise Anrechnung von Zeiten oder eine vollständige oder teilweise Übernahme von Versorgungsleistungen vorgesehen ist, die die Rechte einer Arbeitnehmerin ganz oder teilweise durch den Vertragspartner bzw. das andere Unternehmen gewährleisten, scheidet insoweit Ansprüche gegen die abgebende Rundfunkanstalt aus.

Dabei werden die Regelungen nach diesem BTVA und die Regelungen nach dem VTV als gesondert vereinbart im Sinne dieser Vorschrift angesehen. Ein Wechsel zwischen den Versorgungssystemen findet nicht statt.

3. Die Regelungen unter Absatz 1 und Absatz 2 gelten ebenfalls für Arbeitnehmerinnen, deren Versorgungsanwartschaften bei einer anderen Rundfunkanstalt der ARD (inkl. Deutsche Welle) oder dem ZDF oder einer Gemeinschaftseinrichtung oder dem Deutschlandradio keine Unverfallbarkeit erreicht haben.

§ 16

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

1. Die Berechtigte ist verpflichtet, dem MDR zur Prüfung des Umfangs und der Dauer ihrer Rechte die geforderten Angaben, Bescheinigungen und Nachweise zu erbringen.
2. Die Berechtigte ist ferner verpflichtet, unaufgefordert jede Veränderung in ihren Verhältnissen, die den Anspruch auf Versorgungsleistungen nach Grund oder Höhe berühren, (z. B. Änderungen der Erwerbsunfähigkeit, Wiederverheiratung, Todesfall Vor- oder Mitberechtigter etc.) unverzüglich dem MDR schriftlich mitzuteilen.
3. Kommt die Berechtigte einer ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht nach, so kann der MDR die Versorgungsleistungen ganz oder teilweise zurückbehalten.

§ 17

Rückdeckungsversicherung

1. Zur Finanzierung der Versorgungsleistungen aus diesem Tarifvertrag schließt der MDR einen Rückdeckungsversicherungsvertrag auf das Leben der Arbeitnehmerin ab, aus dem er allein berechtigt und verpflichtet ist.
2. Die Arbeitnehmerin hat - soweit erforderlich - ihre schriftliche Einwilligung in den Abschluss einer Rückdeckungsversicherung sowie die nach § 4 Abs. 2 BDSG notwendige Zustimmung zur Weitergabe der zur Versicherung erforderlichen Daten an die Rückdeckungspensionskasse zu erteilen. Im Übrigen muss die Arbeitnehmerin die von der Rückdeckungspensionskasse verlangten Auskünfte geben. Die Verweigerung einer Auskunft sowie eine sonstige Weigerung zur Mitwirkung beim Zustandekommen der Rückdeckungsversicherung lässt eine

Anwartschaft auf Versorgungsleistungen nach diesem Tarifvertrag nicht zur Entstehung gelangen.

§ 18

Anspruchsübergang, Verpfändung und Abtretung

1. Hat eine Berechtigte nach einer Verletzung oder haben die Hinterbliebenen einer Berechtigten nach deren Tode einen gesetzlichen Schadenersatzanspruch gegen Dritte, so geht dieser Schadenersatzanspruch auf den MDR bis zur Höhe der aufgrund der Verletzung oder Tötung nach diesem Tarifvertrag zu zahlenden Versorgungsleistungen über.
2. Der Anspruch auf Versorgungsleistungen darf nicht verpfändet oder abgetreten werden.

§ 19

Ausschluss und Versagen von Versorgungsleistungen

1. Versorgungsleistungen werden nicht gewährt, wenn der Versorgungsfall von der Berechtigten vorsätzlich herbeigeführt wurde oder beim Begehen eines Verbrechens eingetreten ist.
2. Einer Berechtigten, die durch wissentliche falsche Angaben in den Bezug der Versorgungsleistungen gekommen ist, wird die Versorgungsleistung insoweit entzogen.

§ 20

Rückforderung von Versorgungsleistungen

Zuviel oder zu Unrecht gezahlte Versorgungsleistungen sind zurückzuzahlen, wenn dies aufgrund falscher oder pflichtwidrig unterlassener Angaben der Berechtigten erfolgte. Beruht die Überzahlung auf einem Versehen des MDR, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Rückzahlung ist mit dem Eintritt der gesetzlichen Verjährung ausgeschlossen.

§ 21

Ruhen der Versorgungsleistungen

Kommentar [f1]: Ruhende Versorgungsleistungen gehen in die Überschüsse – bbb sagt zu, dass dies in den Versicherungsbedingungen geregelt wird

Die Berufs-, Erwerbsunfähigkeitsrente oder die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung gemäß § 9 ruht, soweit Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit zusammen mit der gesetzlichen Rente und den Versorgungsleistungen aus diesem Tarifvertrag das beitragsfähige Einkommen gemäß § 3 im letzten Monat vor Eintritt des Versorgungsfalles übersteigen.

Die Erwerbsunfähigkeitsrente oder die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung ruht auch, soweit Leistungen nach dem SGB III in Anspruch genommen werden.

§ 22

Besondere Not- und Härtefälle

1. In Fällen besonderer Not oder besonderer Härte kann von den Bestimmungen des Tarifvertrages aus Billigkeitsgründen zugunsten der zu Versorgenden abgewichen werden. Deshalb wird beim MDR ein Versorgungsausschuss eingerichtet, der aus drei vom Gesamtpersonalrat und den vertragsschließenden Gewerkschaften gemeinsam und drei von der Intendantin je auf die Dauer von zwei Jahren zu benennenden Mitgliedern besteht; die wiederholte Benennung ist zulässig.

Der Versorgungsausschuss behandelt Not- und Härtefälle und gibt der Intendantin Empfehlungen. Die Letztentscheidung trifft die Intendantin.

2. Auf Versorgungsleistungen gemäß Absatz 1 besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerruflich. Rückwirkend können die Versorgungsleistungen nur widerrufen werden, soweit die Empfehlung des Versorgungsausschusses und/oder die Entscheidung der Intendantin auf wissentlich falschen oder unvollständigen Angaben der zu Versorgenden beruhen.

§ 23

Freiwillige Höherversorgung durch Gehaltsverzicht

Der MDR ermöglicht Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, eine Höherversorgung durch Gehaltsverzicht nach Maßgabe des Tarifvertrages Höherversorgung, Entgeltumwandlung, Direktversicherung v. 20. November 2002 in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 24

Direktversicherung

Sofern Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, dies wünschen, schließt der MDR auf deren Leben eine Lebensversicherung als Direktversicherung nach Maßgabe des Tarifvertrages Höherversorgung, Entgeltumwandlung, Direktversicherung v. 20. November 2002 in seiner jeweils gültigen Fassung ab.

§ 25

Verbundene Unternehmen

Wendet ein Unternehmen, an dem der MDR unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, diesen Tarifvertrag an, dann gilt es für die Zeit der Anwendung als Mitteldeutscher Rundfunk im Sinne dieses Tarifvertrages.

§ 26

Übergangsregelungen

1. Sofern Arbeitnehmerinnen das Beschäftigungsverhältnis beim MDR nach dem 31.12.2005 und vor dem 01.07.2013 (Inkrafttreten des Tarifvertrages) begründet haben, nimmt der MDR die Beitragszahlungen gemäß § 3 unverzüglich mit dem 01.07.2013 auf.

2. In diesen Fällen wird zur Berücksichtigung der bis zum 01.07.2013 zurückgelegten beitragsfähigen Dienstzeit vom MDR ein Sonderbeitrag geleistet. Der Sonderbeitrag wird individuell ermittelt. Maßgebend sind der Beitragssatz, das beitragsfähige Monatseinkommen und der bisherige durchschnittliche Teilzeitgrad zum 01.07.2013. Der auf dieser Grundlage ermittelte Monatsbeitrag wird mit der Zahl der beitragsfähigen Beschäftigungsmonate vor dem 01.07.2013 multipliziert.

§ 27

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Der Tarifvertrag kann vom MDR und jeder Gewerkschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres, erstmals jedoch zum 30.06.2018 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung wirkt nur für bzw. gegen die jeweilige Gewerkschaft, von der oder gegenüber der sie ausgesprochen worden ist.

Für eine Anschlusskündigung einer Partei gilt eine Frist von 4 Monaten zum gleichen Termin.

Im Falle der Kündigung dieses Tarifvertrages gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Nachwirkung.

Anlage

Anlage 1

Versorgungsbeitrag

Vergütungsgruppe	Beitragssatz
I	10,34 %
II	10,49 %
III	9,60 %
IV	8,88 %
V	7,87 %
VI	6,42 %
VII	5,73 %
VIII	5,64 %
IX	4,96 %
X	4,60 %
XI	5,30 %
XII	5,73 %
SO I	8,43 %
SO II	7,83 %
SO III	6,77 %
SO IV	6,29 %
SO V	5,57 %
CHOR	4,83 %